

**Satzung**  
**des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg**  
**über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung – AS)**

**Inhaltsverzeichnis:**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgabe und Geltungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 3 Begriffsbestimmungen – Entsorgungspflichten und Entsorgungsleistungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht – Überlassungsrechte und -pflichten
- § 5 Ausnahmen von der Überlassungspflicht
- § 6 Anmeldung, Auskunft, Zugangsrecht

**II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Einsammlung der Abfälle
- § 8 Abfallbehälter
- § 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 10 Entsorgung durch Abgleit- und Absetzbehälter
- § 11 Entgelte
- § 12 Abfallentsorgungsanlagen
- § 13 Modellversuche

**III. Schlussbestimmungen**

- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Datenschutz
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAb-fWG) sowie aufgrund des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Wege-Zweckverband und dem Kreis Segeberg über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes am 04.12.2012 nachstehende Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Abfallwirtschaft erlassen:

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (AS)**

### **Fassung gültig ab 01.01.2013**

---

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### **§ 1**

##### **Aufgabe und Geltungsbereich**

1. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg, nachstehend WZV genannt, betreibt die
2. Abfallwirtschaft nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen dem Wege-Zweckverband und dem Kreis Segeberg über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung sowie über die Regelung der Rechtsverhältnisse für die Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld und der diesen Verträgen zugrunde liegenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises Segeberg als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
3. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme der Stadt Norderstedt.
4. Wer Leistungen des WZV aufgrund dieser Satzung in Anspruch nimmt, wird im Folgenden „Kunde“ genannt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich nach dem Rechtsverhältnis differenziert wird.
5. Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der WZV die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Überlassungspflichtigen nach § 4 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab. Die Überlassungspflichtigen nach § 4 dieser Satzung sind verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass eine Annahme dem WZV gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).
6. Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV) für die Entsorgung von Abfällen (AEB - WZV) einschließlich der Tarifbedingungen (TB AEB-WZV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AEB werden wie diese Satzung jeweils öffentlich bekannt gemacht und können während der Geschäftszeiten beim WZV eingesehen werden.
7. Die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten hat der WZV nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG und mit Zustimmung des Kreises Segeberg sowie der obersten Abfallbehörde mit Wirkung vom 01.10.2003 der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG übertragen.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG.

Verbindliche Regelungen zur Entsorgung der nach Satz 1 übertragenen Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB – WZV Entsorgung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Abfallvermeidung und -verwertung

1. Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern
  - und angefallene Abfälle weitestgehend einer Verwertung zuzuführen.
2. Schadstoffhaltige Abfälle sowie verwertbare Abfälle sind - soweit möglich - getrennt von den Restabfällen zu überlassen, sofern nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Insgesamt ist anzustreben, dass ein möglichst großer Teil verwertet werden kann.
3. Der WZV informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

## § 3

### Begriffsbestimmungen Entsorgungspflichten und Entsorgungsleistungen

1. Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
2. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks – und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallorten wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
3. Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen in eigenen und fremden Anlagen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Der WZV kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
4. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
5. Der WZV führt anfallende Abfälle einer thermischen Verwertung oder Vorbehandlung oder einer für die jeweilige Abfallart zugelassenen Entsorgungsanlage zu.
6. Von der Entsorgungspflicht sind ausgeschlossen
  - die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die bestehende, bereits zur bisher geltenden Abfallwirtschaftssatzung gesondert beschlossene Anlage wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ebenfalls zu deren Bestandteil.
  - Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der WZV nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG),

## 6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (AS)

### Fassung gültig ab 01.01.2013

---

- im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
7. Der WZV kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
  8. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den WZV ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
  9. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt grundsätzlich durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.
  10. Kunden des WZV können direkt auf dessen Entsorgungsanlagen selbst anliefern
    - eigene Abfälle aus privaten Haushaltungen bei gelegentlichem Mehranfall,
    - Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfälle nach Art und Menge auf den Anlagen über eine Sortierstraße oder andere Erfassungssysteme übergeben werden können.

Für die Entsorgungsanlagen des WZV gelten gesonderte Benutzungsordnungen.

11. Alle Kunden des WZV müssen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung übergebener Abfälle Auskunft geben. Auf Verlangen müssen sie im Einzelfall die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorlegen. Für einzelne Abfälle kann der WZV eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den Kunden fordern, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist. Der WZV hat in Zweifelsfällen ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Abfall bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der WZV hält hierfür gegen Entgelt ein Abfallzwischenlager vor.

#### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht, Überlassungsrechte und -pflichten**

1. Der WZV ist in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich (§ 1 Nr. 2) der nach Landesrecht sowie öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Kreis Segeberg zur Entsorgung verpflichtete öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Er hält aufgrund seiner gesetzlichen Entsorgungsverpflichtung (§ 20 Abs. 1 KrWG) Entsorgungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen für seine Kunden und für alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen vor, die er nicht nach § 3 ausdrücklich ausgeschlossen hat.
2. Jeder Eigentümer eines im örtlichen Zuständigkeitsbereich des WZV liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung berechtigt, vom WZV den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).

3. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im örtlichen Zuständigkeitsbereich des WZV hat im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung das Recht, die auf seinen Grundstücken oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).
4. Jeder Eigentümer eines im örtlichen Zuständigkeitsbereich des WZV liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusspflicht**). Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
5. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 1 bis 3 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen, § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG (**Überlassungsrecht/-pflicht**), soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
6. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2 – 5, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Eine Anschluss- und Überlassungspflicht besteht insoweit gegenüber der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG, welcher der WZV die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG übertragen hat. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben aus § 8 Abs. 1 dieser Satzung nach billigem Ermessen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
7. Die Anschluss- und Überlassungspflicht nach Abs. 2 -5 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter durch die privaten Haushalten und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
8. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung im übrigen sind alle Eigentümerinnen oder Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke. Als Berechtigte und Verpflichtete gelten ebenfalls alle Erzeugerinnen/ Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten; ein mittelbarer Abfallbesitz i. S. von § 868 BGB ist für das Entstehen einer Überlassungspflicht ausreichend. Den Eigentümerinnen/Eigentümern nach Satz 1 stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen/Nießbraucher, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder vertraglich Berechtigte gleich.

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (AS)**

### **Fassung gültig ab 01.01.2013**

---

9. Abfälle werden überlassen, indem sie der kommunalen Entsorgungseinrichtung tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Grundstücke werden grundsätzlich angeschlossen, indem der WZV zum Zwecke der Überlassung Abfallbehälter zur Verfügung stellt.
10. Die Abfälle dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter noch unbefugt in sonstige fremde Abfallgefäße eingefüllt werden.
11. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
12. Der WZV ist grundsätzlich berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den vorstehenden Regelungen oder nach § 5 dieser Satzung keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen, wenn sie ihm angedient werden.

### **§ 5**

#### **Ausnahmen von der Überlassungspflicht**

1. Eine Benutzungs- und Überlassungspflicht nach § 4 besteht nicht,
  - soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
  - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der WZV an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
  - soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
  - soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
  - soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
2. Eine Benutzungs- und Überlassungspflicht nach § 4 besteht ausnahmsweise auch dann nicht, soweit der WZV auf Antrag sowie schlüssigem und nachvollziehbarem Nachweis des Kunden, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe (biologisch abbaubare organische Abfälle aus privaten Haushaltungen - Bioabfälle) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenkompostierung).
3. Voraussetzung für eine Ausnahme nach Abs. 2 ist auch, dass der Kunde sich im Rahmen des Antrags schriftlich zur fachgerechten Eigenkompostierung aller auf seinem oder dem von ihm bewirtschafteten Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle verpflichtet und dies gewährleistet. Als Eigenkompostierung gilt die Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle, die ganzjährige Bewirtschaftung der Rotte und des Rottematerials sowie die Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück.

4. Der WZV kann eine Ausnahme nach Abs. 2 widerruflich oder befristet erteilen. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn der WZV feststellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder der Kunde bei der Antragstellung unzutreffende Angaben gemacht hat. Der WZV kann dazu die Überprüfung der fach- und sachgerechten Eigenkompostierung vornehmen.
5. In anderen begründeten Einzelfällen, insbesondere bei besonderen gesundheitlichen Einschränkungen des Kunden oder seiner Haushaltsangehörigen können Kunden von der Benutzungspflicht für die Behälter und Einrichtungen der getrennten Sammlung von Bioabfällen befreit werden.
6. Eine Benutzungs- und Überlassungspflicht nach § 4 besteht ferner nicht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der WZV stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Überlassungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme von der Anschluss- und Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## **§ 6**

### **Anmeldung, Auskunft, Zugangsrecht**

1. Kunden jeweils als Grundstückseigentümer oder Abfallerzeuger, -besitzer oder sonst nach § 4 Verpflichtete haben den erstmaligen oder nach Unterbrechung erneuten Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich dem WZV oder der örtlich zuständigen Stadt-, Gemeinde-, bei amtsangehörigen Gemeinden der zuständigen Amtsverwaltung anzuzeigen.
2. Eigentümerwechsel, sowie weitere wesentliche Veränderungen, insbesondere Nutzungsänderungen, auf den angeschlossenen Grundstücken sind vom bisherigen und gegebenenfalls neuen Kunden anzuzeigen.
3. Soweit zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen weitere Auskünfte des Kunden und/oder anderer Personen erforderlich sind, sind alle Beteiligten und/oder anderen Personen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Regelungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Auskunftspflicht von Beteiligten und anderen Personen (§ 93 AO) gelten entsprechend.
4. Beauftragten des WZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschlusszwang besteht (§ 19 KrWG). Dies gilt auch für die Auslieferung und Abholung von Abfallbehältern.
5. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (AS)**

### **Fassung gültig ab 01.01.2013**

---

#### II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

##### **§ 7 Einsammlung der Abfälle**

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach dieser Satzung beginnt, wenn der Kundin/dem Kunden ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Einrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Die entgeltpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach dieser Satzung beginnt ebenfalls, wenn die Kundin/der Kunde Abfälle auf Entsorgungsanlagen des WZV in dem satzungsgemäß zulässigen Umfang (§ 3 Abs. 9) selbst anliefert.
3. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 KrWG erstmals erfüllt sind. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt diese Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Die vom WZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den WZV oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder durch die Besitzerin/den Besitzer selbst im Rahmen des Bringsystems (Selbstanlieferer).
4. Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des WZV über, sobald sie zur Abholung bereitgestellt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder auf seinen Abfallanlagen angenommen worden sind. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringssystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung auf den vom WZV betriebenen Abfallanlagen werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
5. Abfälle, die Berechtigte und Verpflichtete (§ 4) aufgrund dieser Satzung oder dazu erlassener allgemeiner Entsorgungsbedingungen des WZV getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den WZV oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

##### **§ 8 Abfallbehälter**

1. Die Abfallbehälter werden vom WZV gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum. Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abholung legt der WZV fest. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Kunden, soweit gesetzliche, abfallwirtschaftliche oder ordnungsrechtliche Gründe bzw. zwingende organisatorische Regelungen aufgrund dieser Satzung und den AEB-WZV nicht entgegenstehen.
2. Soweit eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt wird, bestimmt der WZV allein Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
4. Die Abfälle müssen in die vom WZV gestellten Abfallbehälter oder die dafür bereitgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden, ausgenommen aus Anlass einer grundstücksbezogenen Sperrmüllsammmlung.
5. Für die Einsammlung von Abfall dürfen bei vorübergehendem Mehrbedarf neben den festen Abfallbehältern nur gesondert gekennzeichnete Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck jeweils getrennt für Rest- und Grünabfall verwendet werden. Diese Säcke sind gegen Entgelt auf den WZV-Anlagen sowie gesondert bekanntgegebenen Verkaufsstellen des Einzelhandels erhältlich. Der WZV kann darüber hinaus in Einzelfällen zum Beispiel für nur gelegentlich bewohnte Wochenendhäuser oder wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist, die generelle Verwendung von Abfallsäcken zulassen. In diesen Fällen sind über die Abholung der Abfallsäcke hinaus jegliche weitere Entsorgungsleistungen des WZV entgeltpflichtig.

## **§ 9**

### **Art und Durchführung der Abfallentsorgung**

1. Die in Abfallbehältern und besonders gekennzeichneten Abfallsäcken gesammelten Abfälle werden regelmäßig grundsätzlich zweiwöchentlich nach einem gesondert bekanntgegebenen Plan abgefahren. Die Abholzeiten bestimmt der WZV für einzelne Gemeinden oder Abfuhrbezirke. Die Abholpläne werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Behälter für Restabfälle und Bioabfälle können an unterschiedlichen Wochentagen entleert werden. Abfallbehälter 660/1.100 Liter können auch wöchentlich, Restabfallbehälter 120 Liter auch vierwöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.
2. Für Schäden, die infolge der Aufstellung von Abgleitbehältern auf dem vom Abfallbesitzer zugewiesenen Platz oder durch Unterbleiben oder Verzögerung der Abholung entstehen, haftet der WZV nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.
3. Abfallbehälter, die entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder Kennzeichnung nicht zugelassene Stoffe enthalten oder deren Deckel nicht schließt, weil sie überfüllt sind oder deren höchstzulässiges Gesamtgewicht überschritten ist, werden nicht entleert..
4. Bei Frost obliegt es dem Kunden, insbesondere bei Bioabfallbehältern den Behälterinhalt vor der Entleerung lockern.
5. Der Kunde haftet gegenüber dem WZV für Schäden, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle, Einbringen nicht zugelassener Abfälle oder Überschreitung der höchstzulässigen Füllgewichte an Personen, Behältern, Fahrzeugen und Anlagen entstehen.
6. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. In diesen Fällen wird der WZV ausgefallene Leistungen nachholen. Das Nähere wird im Einzelfall örtlich bekanntgemacht.

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (AS)**

### **Fassung gültig ab 01.01.2013**

---

#### **§ 10**

#### **Entsorgung durch Ableit- und Absetzbehälter**

1. Die Entsorgung von Abfällen auch aus privaten Haushalten, die in Ableit- und Absetzbehältern (Wechselbehältern) gesammelt wurden, hat der der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG übertragen (§ 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der bis zum 31.05.2012 geltenden Fassung in Verbindung mit 72 Abs. 1 KrWG.

#### **§ 11**

#### **Entgelte**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Entsorgungseinrichtung und damit verbundener sonstiger Leistungen erhebt der WZV zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe eines durch AEB – WZV geregelten Tarifs.
2. Die Entgelte für die regelmäßige Entsorgung der Abfallbehälter können auch namens und im Auftrag des WZV durch die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden festgesetzt und erhoben werden.

#### **§ 12**

#### **Abfallentsorgungsanlagen**

1. Der WZV stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf eigenen Anlagen oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
2. Der WZV ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der WZV keinen Einfluss hat, steht den Überlassungspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
4. Die Benutzung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen des WZV wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt.

#### **§ 13**

#### **Modellversuche**

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der WZV Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AEB – WZV abweichen.

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

Diese Satzung und die AEB – WZV sind nach Maßgabe der Verbandssatzung des WZV in der jeweils geltenden Fassung entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

**§ 15**  
**Datenschutz**

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der WZV berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) aufgrund des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
  - 1.1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht entgegensteht,
  - 1.2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 1.3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
    - die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
    - die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung,
    - den Tag der An- oder Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
  - 1.4. sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
    - den Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
    - den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
    - den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes
  - 1.5. Angaben des Amtsgerichts aus dem Amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen über
    - den Namen sowie die Anschrift des Betriebes,
    - den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
    - den Tag der Eintragung des Betriebes.
  - 1.6. Angaben aus den Akten des Finanzamtes, wer die Grundstückseigentümerin der/die Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist/sind und deren/dessen Anschrift(en).
  - 1.7. Bei Selbstanlieferung im Sinne des § 3 Nr. 7 ist der WZV berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
    - Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers
    - Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens
2. Die nach Nr. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der WZV nur zum Zweck der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung insbesondere zur Ermittlung des/der Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen

## **6.2 – Abfallwirtschaftssatzung (AS)**

### **Fassung gültig ab 01.01.2013**

---

Haushalte sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

#### **§ 16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 17b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.1. entgegen § 4 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres dem WZV überlässt,
  - 1.2. entgegen ~~§§ 5 und~~ 7 die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
  - 1.3. entgegen § 6 und 7 nicht seiner Auskunftspflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
  - 1.4. seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen nicht nachkommt,
  - 1.5. Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
  - 1.6. entgegen § 8 Abs. 3 als Grundstückseigentümer oder Verwalter einer Eigentümergemeinschaft vom WZV bereitgestellte Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern zugänglich macht oder auf andere Weise verhindert, dass diese ordnungsgemäß benutzt werden können.
  - 1.7. entgegen § 8 Abs. 4 oder § 9 Abs. 5 Abfälle außerhalb von Behältern ablegt oder nicht zugelassene Abfälle in Abfallbehälter einbringt
  - 1.8. Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen)
  - 1.9. zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt
  - 1.10. entgegen § 7 Abs. 5 getrennt zum Einsammeln durch den WZV bereitgestellte Abfälle an sich nimmt.
  - 1.11. die vom WZV nach Maßgabe dieser Satzung bzw. der AEB – WZV zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des WZV in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 02.12.2008 außer Kraft

Bad Segeberg, 04.12.12

(L. S.)

gez. Jens Kretschmer  
Verbandsvorsteher